

XI. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998² wird wie folgt geändert:

b) unselbständige Erwerbstätigkeit

Art. 39. ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte **bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht;**
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 **Bst.** a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 **Bst.** ~~a~~ und ~~c~~ dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013³ voraus.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Paul Schlegel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2014, 1908 ff.

² sGS 811.1.

³ BBI 2014, 4097 ff.